Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(7.1.1974) Drucksache 8/847

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
8. Wahlperiode

**Drucksache 8 / 847**
07. 01. 74

## Bericht

### Bericht des Petitionsausschusses Nr. 50

Der Petitionsausschuß hat am 7. Januar 1974 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petition wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

**Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/463 | Niederschlagung einer Forderung | In Anbetracht des hohen Alters des Petenten und seines geringen Einkommens hat der Senator für Finanzen die gesamte Forderung gemäß § 59 Absatz 1 Ziffer 2 LHO in Verbindung mit Nr. 38.3.4. der Ausführungsanweisung zu den Haushalten 1972 und 1973 niedergeschlagen. |
| L 8/485 | Beschwerde gegen die Versagung eines Erholungszuschusses | Durch die Kürze der Zeit zwischen Antragstellung (16. August 1973) und Antritt des Erholungsaufenthaltes (29. August 1973) war trotz größter Eile der zuständigen Verwaltung die erforderliche amtsärztliche Untersuchung des Petenten nicht mehr möglich. Bei Antragstellung wurde dem Petenten vom VdK — der ihn vertritt — bereits mitgeteilt, daß in seinem Fall vermutlich eine amtsärztliche Beurteilung gefordert werde. Da eine solche Untersuchung nicht mehr möglich war, zog der VdK den Antrag am 11. September 1973 zurück. Daher bestand für die Hauptfürsorgestelle keine Veranlassung mehr, über den Antrag zu befinden. Falls der Petent die Angelegenheit weiter zu verfolgen gewillt ist, bedarf es einer erneuten Antragstellung, insbesondere aber der erneuten Vorlage der am 11. September 1973 dem VdK zurückgesandten Unterlagen. |
| L 8/522 | Antrag auf Urlaub bzw. eines Ausganges | Ein Urlaub kann gemäß Ziffer 4 der Urlaubsverfügung nicht gewährt werden, weil der Petent noch kein halbes Jahr inhaftiert ist. Der Petent hatte jedoch am 11. Dezember 1973 eine weitere Ausführung, womit seinem Begehren entsprochen wurde. |

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/531 | Hilfe nach dem Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz bzw. Häftlingshilfegesetz | Aufgrund der Petition hat sich ergeben, daß der Petent bislang vom Amt für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte in Bremen noch nicht betreut worden ist. Dem Petenten ist empfohlen worden, unter Vorlage seiner D-2-Bescheinigung und anderer möglicher Entlassungsunterlagen im vorgenannten Amt vorzusprechen. Das Amt wird dann, in Verbindung mit dem Ausgleichsamt Bremen, prüfen, ob bei dem Petenten die Voraussetzungen zur Gewährung eines Darlehens nach den Grundsätzen des Lastenausgleichs vorliegen oder ob ihm im Rahmen der Stiftung für Heimkehrer oder ehemalige politische Häftlinge geholfen werden kann. |

**Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/432 | Beschwerde gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verletzung der Unterhaltspflicht | Das Jugendamt ist aus vorliegenden vollstreckbaren Urkunden gegen den Unterhaltsverpflichteten vorgegangen, so daß ein gerichtliches Klageverfahren nicht erforderlich war. Aufgrund der familiären Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten, die dem Petenten bekannt sind, hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren mit ausdrücklicher Zustimmung des Jugendamtes und des Amtsgerichts Bremen eingestellt. |
| L 8/499 | Aufnahme in die Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie zum Wintersemester 1973/74 | Die Bewerbung des Petenten konnte auch unter Berücksichtigung seiner besonders schwierigen sozialen Situation wegen der Vielzahl von Bewerbern nicht zur Zulassung zum Studium im Wintersemester 1973/74 führen. Gegen den Ablehnungsbescheid der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Anfechtungsfrist ist noch nicht abgelaufen. |
| L 8/512 | Beschwerde gegen eine Kostenrechnung | Das Begehren kann nicht vom Petitionsausschuß geregelt werden, da es der unabhängigen Gerichtsbarkeit unterliegt.<br>Der Petitionsausschuß geht jedoch davon aus, daß dem Petenten eine Abschrift des ärztlichen Gutachtens, für das Gebühren in Rechnung gestellt worden sind, zugeleitet wird.<br>Dem Petenten wird anheimgestellt, beim Gericht einen Antrag auf Erlaß der Kosten aus Billigkeitsgründen zu stellen. |
| L 8/515 | Antrag auf Ausgang zwecks Eheschließung | Nach der Allgemeinen Verfügung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug betreffend Ausgang für Strafgefangene vom 13. Juli 1973 kann der Anstaltsleiter einem Strafgefangenen Ausgang gestatten, wenn dieser am Orte der Justizvollzugsanstalt eine besonders wichtige Angelegenheit zu erledigen hat. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Der Direktor der Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen hat mitgeteilt, daß eine Eheschließung nicht ohne weiteres möglich ist. Bei der Verlobten des Petenten handelt es sich um ein 18jähriges Mädchen, das ein Kind von |

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| | | ihm erwartet. Die Eltern verbieten ihr jedoch jeden Umgang mit dem Petenten und verweigern darüber hinaus auch die Zustimmung für die Eheschließung. Eine Heirat ist daher nur möglich, wenn das Vormundschaftsgericht eine entsprechende Genehmigung erteilt. Diese muß die Verlobte des Petenten selbst herbeiführen. |
| L 8/523 | Antrag auf Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt | Der Petent befindet sich in der für ihn nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Justizvollzugsanstalt. |
| L 8/530 | Ansprüche nach dem Häftlingsentschädigungsgesetz | Solange der Petent keinen festen Wohnsitz begründet bzw. im Amt für Vertriebene zur weiteren Klärung des Sachverhalts nicht vorspricht, obwohl er mehrfach dazu aufgefordert worden ist, kann über seine Anträge gemäß § 10 Absatz 4 und 9 a Häftlingshilfegesetz nicht abschließend entschieden werden. |

**Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:**

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/533 | Zurückstellung vom Wehrdienst | Das Begehren betrifft eine Bundesangelegenheit, für das der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages zuständig ist. |



Carl Schünemann Bremen